

AGB der Firma SANDMASTER Gesellschaft für Spielsandpflege und Umwelthygiene mbH (Stand 06/2020)

1. Grundsatz

Sämtliche Reinigungsarbeiten der Firma SANDMASTER (nachstehend „Auftragnehmerin“ genannt) werden nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Spezialmaschinen durchgeführt, soweit zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin nichts Abweichendes vereinbart ist.

2. Ausführung und Leistungsbeschreibung

2.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von dem Auftraggeber in Auftrag gegebenen Arbeiten, die zu den Leistungen gemäß Ziffern 2.3 bis 3 gehören.

2.2 Es werden nur solche Leistungen erbracht, die schriftlich vereinbart wurden.

2.3 Die Sandreinigungsarbeiten der Auftragnehmerin umfassen, je nach erteiltem Umfang des Auftrages, mindestens

- die mechanische, maschinelle Tiefenreinigung des Spiel- oder Fallschuttsandes bis zu einer Tiefe von 35 bis 40 cm,
- die Aushändigung eines Abnahmeprotokolls mit darin enthaltenen Angaben zum Einsatzort mit Flächenangabe und Einsatzdatum.
- Sandflächen mit einer Kantenlänge von weniger als 3 x 3 m können nur unter Vorbehalt gereinigt werden.

2.4 Die Reinigungsarbeiten auf Kunststoff- und Kunstrasenflächen der Auftragnehmerin umfassen, je nach erteiltem Umfang des Auftrages, mindestens

- eine einmalige Überfahrt
- die maschinelle Reinigung nach aktuellem Stand der Technik
- die Aushändigung eines Abnahmeprotokolls mit darin enthaltenen Angaben zum Einsatzort mit Flächenangabe und Einsatzdatum
- Meldung von offensichtlichen Beschädigungen im Belag

2.5 Die Reinigungsarbeiten werden nur ausgeführt, soweit es die Witterungsverhältnisse vor Ort tatsächlich zulassen. Eine Ausführung kommt namentlich bei Bodenfrost nicht in Betracht.

3. Sonstige Arbeiten

Zu den vertraglichen Arbeiten gehören nicht folgende Leistungen, die bei Beauftragung gesondert in Rechnung gestellt werden:

Sandreinigung:

- Lieferung und Verbringen von Sand auf die zu reinigenden bzw. gereinigten Flächen
- die fachgerechte Entsorgung der im Auffangkorb der Spezialmaschine befindlichen Verunreinigungen sowie die Entsorgung sonstigen, auf den zu reinigenden Sandflächen befindlichen Mülls
- sonstige Arbeiten, die nicht zu den üblichen Sandreinigungsarbeiten zählen (z.B. das Entfernen größerer mobiler Hindernisse, die sich auf den zu reinigenden Sandflächen befinden)

Kunststoffflächen- und Kunstrasenflächenreinigung:

- Entfernung von übermäßigem Bewuchs (Moos, Algen, Flechten, Unkraut, Bäume, Sträucher, etc.) im Randbereich,
- die fachgerechte Entsorgung der im Auffangkorb der Reinigungsmaschine befindlichen Verunreinigungen sowie die Entsorgung sonstigen, auf den zu reinigenden Kunststoff- und Kunstrasenflächen befindlichen Mülls
- Reparaturen aller Art
- Liefern von Verfüllmaterial (Kunstrasen)
- Einbringen von Verfüllmaterial (Kunstrasen)
- sonstige Arbeiten, die nicht zu den üblichen Reinigungsarbeiten zählen (z.B. das Entfernen größerer mobiler Hindernisse z.B. Tore, Hochsprungmatten, Netze am Wurfkreis, die sich auf den zu reinigenden Flächen befinden).
- Die Baustellenabsicherung ist Aufgabe des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Baustelle während der Reinigung nicht betreten wird. Bei Reparaturarbeiten darf die Baustelle sowohl während der Installation als auch mind. 48 Stunden nach Fertigstellung nicht betreten werden. Schäden an den Reparaturstellen in Folge mangelnder Absicherung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Die Grundlage für die Rechnungsstellung bildet die im Abnahmeprotokoll ausgewiesene bearbeitete Fläche, soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist. Das Abnahmeprotokoll ist vom Auftraggeber nach Beendigung der Reinigungsarbeiten im Regelfall zu unterschreiben.

4.2 Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung ohne Skonto- und Portoabzug zu erfolgen. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Bei Nachweis eines höheren Verzugschadens kann auch dieser geltend gemacht werden.

4.3 Die Auftragnehmerin behält sich das Recht vor, bei größeren Aufträgen Abschlagszahlungen zu fordern. Die Höhe und der Zeitpunkt der Abschlagszahlungen werden bei Vertragsschluss festgelegt. Die weitere Durchführung des Auftrags ist von der Begleichung der Abschlagszahlungen abhängig.

4.4 Gegen Forderungen der Auftragnehmerin kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4.5 Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag können vom Auftraggeber nur innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung, es sei denn die Einwendungen betreffen die richtige Berechnung der Leistung. Unabhängig von ihren Rechten aus Ziffer 4.3 kann die Auftragnehmerin dem Auftraggeber bei Verzug mit seiner Zahlungspflicht eine Nachfrist von einer Woche setzen mit der Erklärung, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Nachfrist ihre Leistungen einstelle und vom Vertrag zurücktrete. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann die Auftragnehmerin vom Vertrag zurücktreten; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen.

4.6 Die Auftragnehmerin behält sich eventuelle Preisänderungen vor, soweit einzelvertraglich keine Preisgarantie vereinbart ist. Im Fall der Preiserhöhung steht dem Auftraggeber das Recht zu, dieser innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung durch die Auftragnehmerin zu widersprechen. Andernfalls gilt die Preiserhöhung als genehmigt.

5. Gewährleistung

5.1 Mängelrügen sind unverzüglich an die Auftragnehmerin zu richten.

5.2 Liegt ein von der Auftragnehmerin zu vertretender Mangel vor, so ist diese zur Nacherfüllung verpflichtet. Alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege- und Arbeitskosten sind in diesem Zusammenhang von der Auftragnehmerin zu tragen.

5.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6. Haftung

6.1 Eine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen, erfolgt nicht. Das selbe gilt für Schäden, die z.B. durch ungünstige Lage der zu reinigenden Fläche bedingt und vorhersehbar sind und dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn zur Kenntnis gegeben wurden.

6.2 Für Schäden am Flächenzubehör, wie z.B. Spielplatzgeräten, Sonnensegeln, etc. und an Einfassungen, die sich während der Reinigungsarbeiten ergeben, wird von der Auftragnehmerin keine Haftung übernommen, soweit die Schäden nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Auftragnehmerin, ihrer Stellvertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind; gleiches gilt dann, wenn eine andere vertragswesentliche Pflicht verletzt wurde und der Schaden darauf beruht.

6.3 Änderungen der Flächen, insbesondere das Absinken des Sandes, führen in keinem Fall zu Gewährleistungsansprüchen.

6.4 Im Falle bauseitiger Vorleistungen haften wir nur für die von uns ausgeführten Leistungen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum an den verwendeten Materialien bis zum Eingang der Zahlungen aus dem erteilten Auftrag vor. Bei Eigentumserwerb des Auftraggebers durch Vermischung erhält die Auftragnehmerin Miteigentum bis zur vollständigen Zahlung.

8. Gerichtsstand

8.1 Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist oder keinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird der Sitz der Auftragnehmerin als Gerichtsstand vereinbart. In diesem Fall kann die Auftragnehmerin den Auftraggeber aber auch an dem gesetzlichen Gerichtsstand in Anspruch nehmen.

8.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1 Der Auftraggeber hat während des bestehenden Vertrages der Auftragnehmerin eine eventuelle Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Alle Vereinbarungen zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeber bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

9.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.